

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für  
Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen  
Schwarzenburgstrasse 155  
Postfach  
3003 Bern

17. März 2014

### **Revision der Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel und lassen uns wie folgt vernehmen:

Mit der vorliegenden Änderung soll die Regelung der Kennzeichnung von Lebensmitteln, bei deren Herstellung auf die Verwendung von Erzeugnissen aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) verzichtet wurde, ausgeweitet werden.

Gegenwärtig gilt die klare und für die Konsumentinnen und Konsumenten transparente Regelung, dass Lebensmittel mit einem Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" versehen werden können, wenn im gesamten Herstellungsprozess umfassend auf die Verwendung von Erzeugnissen aus GVO verzichtet wurde.

Mit der vorliegenden Änderung soll neu auch ein teilweiser Verzicht auf die Verwendung der Gentechnik angepriesen werden können. Wir lehnen die vorliegende Revision aus folgenden Gründen ab:

- Die Auslobung ist täuschend, da nach wie vor Futtermittelzusätze aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen wie Vitamine oder Aminosäuren eingesetzt werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass bei einem solchen Hinweis die Konsumentenschaft keine derartigen Futtermittelzusätze bei der Fütterung der Tiere erwartet.
- Die bereits heute mögliche Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" ist klar und transparent, da sich der Hinweis auf den gesamten Herstellungsprozess bezieht. Kaum eine Konsumentin oder ein Konsument würde erwarten, dass bei einem Käse, bei welchem der Hinweis "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" oder "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futtermittel" steht, GVO-Labenzym bei der Käseproduktion eingesetzt werden könnte (aufgrund des Wortlautes des vorgeschlagenen Art. 7c Abs. 3 wäre der Einsatz von bewilligtem GVO-Labenzym als Verarbeitungshilfsstoff erlaubt).
- Die Labels "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" oder "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futtermittel" können nicht durch Laboruntersuchungen überprüft werden. Damit entsteht, ohne Zusatznutzen für die Konsumentinnen und

Konsumenten, ein beträchtlicher Mehraufwand für Hersteller und Behörden, da eine aufwendige Kontrolle der Lieferpapiere notwendig wird. Dies gilt insbesondere für verarbeitete und aus mehreren Zutaten zusammengesetzte Milch- und Fleischerzeugnisse. Im Vergleich zu inländischen Produkten wäre für importierte Produkte eine Überprüfung dieser neuen Regelung praktisch unmöglich.

Die Branchenverbände der Schweizer Landwirtschaft wie IP Suisse haben unseres Erachtens genügend Möglichkeiten, via Richtlinien den Einsatz von Futterpflanzen ohne GVO bei der Fütterung von Tieren zu regeln und dies entsprechend allgemein zu kommunizieren.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Gomm  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber

Beilage: Fragebogen